

SATZUNG

des „Natur für Alle e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Natur für Alle e. V.“ Er ist im Vereinsregister Lörrach eingetragen.

Sein Sitz ist in Steinen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Sinn und Zweck (Aufgaben)

Ziel des Vereins ist das Angebot von Arbeit und sozialer, sozialtherapeutisch, sozialpädagogisch Betreuung sowie die Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen und schwer zu vermittelnde jüngeren Arbeitslose, die über schlechte Eingangsvoraussetzungen (z.B. keine abgeschlossene Schulbildung, Drogen- u. Suchtprobleme etc.) verfügen, um die Eingliederung in das Arbeitsleben zu fördern, beziehungsweise reguläre Arbeitsplätze für sie zu schaffen und zu sichern.

Dieser Zweck soll unter anderem durch den Betrieb eines Integrationsunternehmens nach § 132 SGB IX (Gartenbau, Gaststätte, Baumhäuser, Campingplatz) gefördert werden. Ausserdem soll der Zweck durch Seminare, praxisbezogene Angebote im Bereich Umweltschutz (Erwerb von technikgestützten Erfahrungen im schonenden Umgang mit regenerativen Ressourcen, sowie der praktische Umsetzung), Kultur, naturwissenschaftlicher Bildung und sportlichen Freizeitaktivitäten (Breiten- und Behindertensport) verwirklicht werden. Dazu gehören auch aktive Naturerfahrungen im Rahmen von ganz- oder mehrtägigen Gruppenangeboten.

Außerdem ist Zweck des Vereins die Förderung des Wassersports insbesondere des Segeln. Dies soll durch folgende Aktivitäten erreicht werden:

- a) die Schaffung einer gemeinsamen Infrastruktur, die zur Bewältigung der Aufgaben notwendig ist.
- b) die Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Rechte und Pflichten gegenüber Hoheitsträgern und Öffentlichkeit.
- c) Förderung und Betreuung von Sportlern im Bereich des Breiten- und Leistungssports im Bereich Kinder, Jugendlicher und Familie.
- d) Durchführung von Segelsport-, Informations- und Lehrgangsveranstaltung.
- e) Förderung des Segelns als Breitensport und Behindertensports.
- f) Bau und Unterhaltung von Anlagen und Einrichtungen, die für die Ausübung des Wasser-/Segelsports erforderlich bzw. dienlich sind.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen des Vereins.
3. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Aufhebung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 4
Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die zur Erreichung des unter § 2 aufgeführten Sinn und Zwecks beitragen.
2. Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglieder bzw. deren Vertreter haben kein Stimmrecht, sind aber wählbar.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Erlöschen des Vereins. Die Mitglieder sind berechtigt, mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres ihren Austritt schriftlich zu erklären.
5. Vor dem Austritt eines Mitglieds sind alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu begleichen.
6. Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die nächste turnusgemäße Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss. Bei Ausschluss ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 5
Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in hervorragender Weise verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht der Benutzung der Einrichtungen des Vereins und der Teilnahme an den Versammlungen entsprechend dieser Satzung und den Beschlüssen der Vereinsorgane.
2. Die Mitglieder sind aufgefordert, sich aktiv an den Aufgaben zu beteiligen.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Jahresbeitrages und etwaiger Mahngebühren in Höhe der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrages verpflichtet. Für jede Mahnung werden 20% des Beitrages als Kosten berechnet. Bankkosten sind zusätzlich zu erstatten.

§ 7
Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8
Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Der Vorstand nimmt beratend an den Mitgliederversammlungen teil.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung ein.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Die Frist kann bei besonderer Eilbedürftigkeit bis auf sieben Tage abgekürzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitgliederstimmen oder der Vorstand dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

4. Der/die Vorsitzende des Vorstandes leitet die Versammlung; vertretungsweise sein(e) Stellvertreter(in).
5. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Außer den ihr satzungsgemäß obliegenden Aufgaben, dient sie der Unterrichtung, der Aussprache und der Beschlußfassung über grundsätzliche Fragen im Bereich des Natur für Alle e.V.
 - b) Beratung und Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Jahresplanung,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Entgegennahme und Beratung des jährlichen Tätigkeitsberichts des Vorstands,
 - f) Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanvorschlags,
 - g) Entgegennahme des Wirtschaftsberichtes,
 - h) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - j) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - k) Beschlussfassung über vereinsinterne Angelegenheiten, die in einer Vereinsordnung geregelt werden. Hierfür gelten die Vorschriften für Satzungsänderungen (§ 13),
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliederstimmen vertreten ist.

2. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, werden Beschlüsse durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Wahlen erfolgen durch schriftliche Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig beschließt, die Wahl durch Handzeichen vorzunehmen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erforderlichenfalls wird die Wahl wiederholt, wobei dann die relative Mehrheit genügt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
4. Die Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder ist nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Mehrheit von drei viertel der Mitglieder des Vereins.
5. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte.
2. Der Vorstand besteht aus dem
Vorsitzenden
und seinem Stellvertreter.

Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand wird auf höchstens fünf Jahre bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Er bleibt in Amt, bis eine Neuwahl durchgeführt ist.

Der Vorstand kann zu seiner Entlastung/Unterstützung bis zu zwei Beisitzer berufen. Diese Beiräte müssen in der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtszeit, maximal 5 Jahre, wird von der Mitgliederversammlung festgelegt; eine erneute Wahl ist möglich.

3. Dem Vorstand obliegt jede Tätigkeit, die geeignet ist, den Vereinszweck zu fördern.
4. Der Vorstand hat außerdem folgende Aufgaben:
 - a) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - b) Entscheidung über Mitgliedschaften des Vereins in anderen Organisationen.
 - c) Entscheidung über die Beteiligung an Gesellschaften

§ 12

Vergütungs- und Honorarregelungen

1. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
2. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
4. Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 13

Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen bedürfen zwei Drittel der abgegebenen und wenigstens der Hälfte aller Mitgliederstimmen
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei viertel der abgegebenen und wenigstens der Hälfte aller Mitgliederstimmen beschlossen werden. Eine Verkürzung der Einladungsfrist nach § 8 (2) ist ausgeschlossen. Sofern im Falle einer Auflösung des Vereins die Mitgliederversammlung keinen besonderen Liquidator bestimmt, wird der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator. Der Liquidator hat die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke und hier für die Förderung des Sports

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.01.2014 beschlossen.
Wirksam wurde sie mit der Eintragung in das Vereinsregister Lörrach



Vorstand: Rudolf Eisl

Steinen, den 24.01.14